



Stand: 17.3.2020

Grundsätze der guten Verbandsführung des Kreissportbundes Ennepe-Ruhr e.V.

Präambel

Der Kreissportbund Ennepe-Ruhr (KSB EN) ist die Dachorganisation des organisierten Sports im Kreis Ennepe-Ruhr. Seine Mitglieder und die diesen angeschlossenen Sportvereine leisten als größte zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben im Kreisgebiet. Dies erfordert vom KSB EN verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV) des KSB EN fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des KSB EN dar. Sie umfassen sowohl gesetzlich vorgeschriebene Teile (z. B. die Satzung), als auch spezifisch entwickelte Regelwerke, Positionspapiere oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Papiere (evtl. neu beschlossene Ordnungen, Positionspapiere o. ä. werden laufend ergänzt):

- Satzung
- Jugendordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung ?
- Leitbild
- Grundsätze der guten Verbandsführung (28.4.2020)

Die GdgV werden vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zusammen mit dem Bericht des/der GdgVBeauftragten (s. u.) werden die GdgV einmal jährlich im Präsidium überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden.

Die GdgV sind einerseits für die internen Akteure des KSB EN verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den StadtSportverbänden und Vereinen des KSB EN sein.

1. Grundsätze (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung in Bezug auf, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ist unzulässig. Belästigungen werden nicht toleriert.

1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der Kreissportbund Ennepe-Ruhr verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

1.3 Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spielmanipulationen, hat der Kreissportbund Ennepe-Ruhr eine Null-Toleranz-Haltung.

1.4 Transparenz

Alle für den Kreissportbund Ennepe-Ruhr und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

1.5 Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche, Interessen bei einer für den Kreissportbund Ennepe-Ruhr zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Die Interessenvertretung für den Sport in im Kreis Ennepe-Ruhr und Landessportbund NRW erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.

1.6 Partizipation

Demokratische Mitgliederrechte und praktizierte Mitgliederbeteiligung aller Gruppen, insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen (Stakeholder) gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende zukunftsweisende Entscheidungen.

1.7 Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen und ihre Vereine stehen im Mittelpunkt des Engagements im deutschen Sport. Ihnen zu dienen, verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung und pädagogische Ausrichtung von allen Verantwortlichen im Kreissportbund Ennepe-Ruhr.

2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung

Die Mitgliederversammlung des KSB EN benennt jeweils im Jahr der Präsidiumswahlen für zwei Jahre eine/n Beauftragte/n für die GdGV. Der/die GdGV-Beauftragte darf kein Amt im KSB EN oder einer seiner Mitgliedsorganisationen innehaben. Er/sie übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des KSB EN .

Der Beauftragte wird nur dann tätig, sobald ein nach BGB 26 gewähltes Vorstandsmitglied einer Mitgliedsorganisation mit einem konkreten Verstoß gegen die GdGV an diesen schriftlich herantritt und um Prüfung des Sachverhaltes bittet. Im Falle eines Verstoßes berichtet der/die GdGV-Beauftragte im Rahmen der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV sind der Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

3. Vorstand

Die Aufgaben des Vorstandes sind in den Paragraphen § 16, § 17 und § 18 der Satzung (siehe S. 9) festgelegt. Der Vorstand verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des KSB EN wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend dem/der Vorsitzenden oder dem/der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Vorstand keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weitergeleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an den Vorstand ausspricht.

Die Vorstandsmitglieder haben für ihre Tätigkeit im KSB-EN einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB-EN entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des EStG eine Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26 a EStG) zu gewähren (siehe §23/7 der Satzung des KSB EN). Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des Landes NRW.

4. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Der ehrenamtliche Vorstand und der/die hauptberufliche Geschäftsführer/in sowie die weiteren hauptberuflichen Mitarbeiter/innen arbeiten zum Wohle des KSB EN eng

zusammen. Der Vorstand führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den KSB EN gerichtlich und außergerichtlich. Konflikte im Vorstand oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im KSB EN achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

5. Verbundsystem des organisierten Sports im KSB EN

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des KSB EN mit seinen Vereinen, Fachschaften und Stadtsporverbänden sind in der Satzung festgelegt. Der Vorstand des KSB EN informiert die Mitgliedsorganisationen frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsorganisationen nutzt KSB EN zeitgemäße Medien.

6. Transparenz

Die GdGV werden mit allen Anhängen (Ordnungen/Positionspapiere) leicht auffindbar auf den Internetseiten KSB EN veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des KSB EN folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der Vorstandsmitglieder (inklusive der Angaben zu weiteren Mitgliedschaften und Mandaten, sowie der Mitglieder der Sportjugendgremien,
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden sowie der freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft,
- die jeweils aktuellen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse als Download (die Wirtschaftsführung des KSB EN wird in einem jährlichen Wirtschaftsplan und einem in Anlehnung an das HGB erstellten Jahresabschluss dokumentiert. Die Vorstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen in den Gremien erfolgt in einer allgemein verständlichen Form und beinhaltet der Veranschaulichung dienende Zusammenfassungen und Übersichten),
- alle externen Geldgeber de KSB EN, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung,
- Fördermöglichkeiten und Förderkriterien aller Förderprogramme
- Informationen zur gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit des KSB EN mit Dritten,
- der jeweils aktuelle Geschäftsbericht (der jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben wird).

Das Land NRW, verschiedene Bundesbehörden, der DOSB und sonstige Dritte (z. B. Stiftungen) fördern den Landessportbund NRW selbst und über den Landessportbund NRW die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen wie den

KSB EN, die Vereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der Förderung soll eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden. Weitere Förderer des KSB EN sind der Kreis Ennepe-Ruhr und weitere Institutionen und Organisationen (wie z.B. Krankenkassen/Wirtschaftsunternehmen).

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der KSB EN verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den KSB EN an seine Vereine und Stadt sportverbände, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

7. Integrität

Der KSB EN hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter/-innen wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besser stellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- Die Mitglieder der Gremien des KSB EN können nur dann Honorartätigkeiten für den KSB EN annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben (z. B. durch frühzeitige Information, Insider-Wissen) und der/die zuständige Geschäftsführer/-in der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnet.
- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen eines/r seiner Mitarbeiter/-innen, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen

Aufgabe KSB EN stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.

- Jede/r Mitarbeiter/in hat jegliche persönliche Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer/seiner dienstlichen Aufgabe bestehen könnten, gegenüber ihrem/seinem Dienstvorgesetzten unverzüglich offen zu legen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Organmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen des KSB EN ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 44,- Euro überschreitet (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem geschäftsf. Vorstand (für Zuwendungen an Vorstandsmitglieder und für hauptberufliche Mitarbeiter/-innen) anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden.
- Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des KSB EN) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit dem/der Geschäftsführer/in, bzw. dem geschäftsf. Vorstand zulässig.
- Einladungen des KSB EN an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter/-innen außerhalb der Geschäftsräume des KSB EN sind nur mit Zustimmung des/der Geschäftsführers/in möglich.

8. Sanktionen

Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des KSB EN werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Funktionsträger/-innen, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für die GdGV.

**Verabschiedet vom Vorstand des Kreissportbundes Ennepe-Ruhr am 19.3.2020
und durch die Mitgliederversammlung des KSB EN am 24.06.2020.**